

CH-8700 KÜSNACHT-ZÜRICH
GOLDBACH-CENTER
SEESTRASSE 39
TELEFON +41 (0)43 222 38 00
TELEFAX +41 (0)43 222 38 01
ZUERICH@WENGER-PLATTNER.CH

RECHTSANWÄLTE
AVOCATS
ATTORNEYS AT LAW

WENGER PLATTNER
BASEL ZÜRICH BERN

DR. WERNER WENGER*
DR. JÜRIG PLATTNER
DR. PETER MOSIMANN
STEPHAN CUENI*
PROF. DR. GERHARD SCHMID
DR. JÜRIG RIEBEN
DR. DIETER GRÄNICHNER*
KARL WÜTHRICH
YVES MEILI
FILIPPO TH. BECK, M.C.J.
DR. FRITZ ROTHENBÜHLER
DR. STEPHAN NETZLE LL.M.
DR. BERNHARD HEUSLER
DR. ALEXANDER GUTMANS LL.M.
PETER SAHLI**
DR. THOMAS WETZEL
DR. MARC NATER LL.M.
BRIGITTE UMBACH-SPAHN LL.M.
SUZANNE ECKERT
PROF. DR. MARKUS MÜLLER-CHEN
ROLAND MATHYS LL.M.
MARTIN SOHM
RETO ASCHENBERGER LL.M.
DR. DAVID DUSSY
GUDRUN ÖSTERREICHER SPANIOL
AYESHA CURMALLY*
DR. PHILIPPE HORDMANN LL.M.
CORNELIA WEISSKOPF-GANZ
OLIVER ALBRECHT RHOMBERG
DR. CHRISTOPH ZIMMERMANN LL.M.
DR. REGULA HINDERLING
DR. STEPHAN KESSELBACH
MADLAINA GAMMETER
PD DR. PETER REETZ
DR. MAURICE COURVOISIER LL.M.
DR. RETO VONZUN LL.M.
MARTINA STETTLER
CRISTINA SOLO DE ZALDÍVAR
DANIEL TOBLER**
MILENA MÜNSTERBURGER
DR. ALEXANDRA ZEITER
DR. ROLAND BURKHALTER
DR. BLAISE CARRON LL.M.
VIVIANE BURKHARDT
DR. OLIVER KÜNZLER
ROBERT FRHR. VON ROSEN***
ANDREA SPÄTH
CORINNE LAFFER
DR. EMANUEL JAGGI
PAOLA MÜLLER LL.M.***
PLACIDUS PLATTNER

PROF. DR. FELIX UHLMANN LL.M.
ANDREAS MAESCHI
KONSULENTEN

Einschreiben

An die Gläubiger der Swissair
Schweizerische Luftverkehr-Aktiengesellschaft in Nachlassliquidation

Küsnacht, 24. August 2007 WuK/fee

Swissair Schweizerische Luftverkehr-AG in Nachlassliquidation; Zirkular Nr. 11

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend orientiere ich Sie über den Ablauf der Nachlassliquidation der Swissair Schweizerische Luftverkehr-AG ("Swissair") seit Anfang April 2007 wie folgt:

I. STAND KOLLOKATIONSVERFAHREN

1. Erste Klasse

Von den ursprünglich eingereichten 181 Kollokationsklagen gegen die Abweisung der Forderungen über insgesamt CHF 707'010'970.95 konnten bisher drei erledigt werden. Beim Bezirksgericht Bülach sind immer noch 177 Klagen über insgesamt CHF 30'566'528 hängig.

Eine Klage über CHF 2'362.75 musste anerkannt werden. Die von der Klägerin geltend gemachten Gründe erwiesen sich als richtig. Drei Klagen erledigten sich durch Klagerückzug. Darunter auch die Klage der Allgemeinen Pensionskasse der SAirGroup ("APK") über CHF 676'374'766. Die APK zog ihre Klage zurück, nachdem das Bundesgericht Klagen von Flight Attendants gegen die APK aus dem sogenannten F/A-Fonds (siehe Zirkular Nr. 9 vom 13. Februar 2007, Ziff. 1.2.3)

abgewiesen hatte. Mit dem Rückzug dieser Klage steht nun fest, dass die privilegierten Forderungen vollständig gedeckt werden können.

2. Dritte Klasse

Von den ursprünglich gegen die Abweisung von Forderungen eingereichten 51 Kollokationsklagen von total CHF 8'316'079'403.93 sind noch 44 Klagen über insgesamt CHF 8'272'329'329.14 beim Bezirksgericht Bülach hängig.

Drei Klagen über total CHF 2'002.35 erledigten sich durch Nichteintreten respektive Nichtanhandnahme. Mit vier Gläubigern konnten Vergleiche abgeschlossen werden. Von den eingeklagten CHF 43'750'074.79 wurden vergleichsweise CHF 5'052'574.33 anerkannt.

Die Chasseral Aircraft Leasing Ltd. hat Forderungen von insgesamt CHF 175'826'095.90 aus Flugzeugleasing-Verträgen angemeldet. Der Entscheid über die Zulassung oder Abweisung dieser Forderungen wurde bei der Auflage des Kollokationsplanes ausgesetzt. Zwischenzeitlich konnte mit der Chasseral Aircraft Leasing Ltd. mit Zustimmung des Gläubigerausschusses ein Vergleich abgeschlossen werden. In der dritten Klasse werden Forderungen der Chasseral Aircraft Leasing Ltd. von CHF 90 Mio. anerkannt.

3. Anerkennung der von Beatrice Stöckli vor der Nachlassstundung beim Bezirksgericht Bülach eingeklagten Forderungen von CHF 41'233 in der 3. Klasse

3.1 Ausgangslage

Beatrice Stöckli war von 1967 bis 1972 als Flight Attendant bei der Swissair angestellt. Im Jahre 1990 trat sie erneut bei der Swissair ein, allerdings als sog. Aushilfs-Flight Attendant, nachdem die damaligen allgemeinen Anstellungsrichtlinien der Swissair eine Einstellung von über 35-jährigen weiblichen Flight Attendants im ordentlichen Corps nicht erlaubten. Nach Aufhebung dieser fragwürdigen Richtlinie durch die Swissair im Jahr 1999 stellte Beatrice Stöckli ein Gesuch auf Übertritt ins reguläre Flight Attendant Corps. Dieses Gesuch wurde abgelehnt. Per

30. April 2001 endete das Arbeitsverhältnis von Beatrice Stöckli mit der Swissair und sie wurde per 1. Mai 2001 pensioniert.

Am 27. März 2001 reichte Beatrice Stöckli beim Bezirksgericht Bülach eine Klage gegen die Swissair ein. Mit der Klage machte sie gegenüber der Swissair Lohnansprüche aus den Jahren 1994 bis 2000 von CHF 36'085 nebst Zins im Betrag von CHF 5'148, total somit CHF 41'233, geltend. Beatrice Stöckli begründete diesen Anspruch damit, ihre Anstellung als Aushilfs-Flight Attendant stelle gegenüber den fest angestellten Flight Attendants des regulären Corps eine Diskriminierung dar, welche insbesondere erhebliche Lohneinbussen zur Folge gehabt habe.

Die Swissair bestritt die geltend gemachten Ansprüche im Wesentlichen mit der Begründung, das vorgesehene Modell für Aushilfs-Flight-Attendants sei gerade auf die Bedürfnisse dieser Aushilfs-Mitarbeiter zugeschnitten worden. Die Aushilfs-Flight Attendants hätten ihre Arbeitszeit wesentlich flexibler einteilen können, als dies für die ordentlichen Flight Attendants möglich gewesen sei. Die Modelle würden sich in wesentlichen Punkten erheblich unterscheiden, wofür aber sachliche Gründe bestünden, so dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorliege. Ebenfalls bestritten wurde das Vorliegen der von der Klägerin behaupteten Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.

Nach Durchführung des schriftlichen Hauptverfahrens führte das Gericht am 4. Dezember 2002 eine Referentenaudienz durch, anlässlich welcher das Gericht den Parteien seine Sicht der Rechts- und Beweislage erläuterte. Das Gericht vertrat die Meinung, dass die Klage zu schützen sei.

Mit Kollokationsverfügung vom 13. Februar 2007 wurde die Forderung von Beatrice Stöckli aus dem hängigen Prozess pro memoria in der dritten Klasse vorgemerkt. Das 1.-Klass-Privileg wurde abgewiesen, weil die Forderung weder in den letzten sechs Monaten vor der Nachlassstundung noch durch eine vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge der Nachlassstundung entstanden war. Gegen die Abweisung des Privilegs hat Beatrice Stöckli keine Kollokationsklage erhoben.

Der eingeklagte Anspruch der Klägerin beträgt nominal CHF 41'233 brutto (inkl. Verzugszins). Ausgehend von der voraussichtlichen Maxi-

maldividende von 10.4% fällt auf die Forderung maximal eine Dividende von CHF 4'288 an. Zwar ist das Hauptverfahren vor dem Bezirksgericht Bülach bereits abgeschlossen. Allerdings ist davon auszugehen, dass über die streitigen Behauptungen zum Sachverhalt ein Beweisverfahren durchzuführen wäre. Der dafür erforderliche Aufwand und die dabei anfallenden Kosten wären erheblich. Der in Frage stehende Sachverhalt ist komplex und die Rechtsfragen sind durchaus anspruchsvoll. Die entstehenden Kosten würden auch bei vollumfänglichem Obsiegen der Swissair kaum durch die ihr diesfalls zustehende Prozessentschädigung gedeckt. Eine Weiterführung des Prozesses durch die Nachlassmasse ist daher aus ökonomischen Gründen unabhängig vom zu erwartenden Prozessausgang nicht lohnenswert. Dies umso mehr, als das Bezirksgericht Bülach anlässlich der Referentenaudienz der Klage gute Chancen einräumte.

3.2 Verzicht auf die Weiterführung des beim Bezirksgericht Bülach hängigen Prozesses; Angebot zur Abtretung des Prozessführungsrechtes

Jeder Gläubiger ist berechtigt, die Abtretung des Prozessführungsrechtes für diejenigen vor der Nachlassstundung eingeleiteten Passivprozesse, auf deren Weiterführung der Liquidator und der Gläubigerausschuss verzichten, zu verlangen. Ein Gläubiger, der die Abtretung verlangt, ist dann berechtigt, den Prozess auf eigenes Risiko und eigene Kosten weiterzuführen. Im Falle eines Prozessgewinnes erhält er die auf die abgewehrte Forderung entfallende Konkursdividende bis zur Deckung seiner entstandenen Kosten und seiner Forderungen gegenüber der Swissair. Verliert der Gläubiger den Prozess, so hat er die entstehenden Gerichts- und Parteikosten selbst zu tragen.

Der Liquidator und der Gläubigerausschuss verzichten aus den vorstehend genannten Gründen auf die Weiterführung des Prozesses gegen Beatrice Stöckli und anerkennen die Forderung von CHF 41'233 in der 3. Klasse. Den Gläubigern wird deshalb das Prozessführungsrecht für die Weiterführung des beim Bezirksgericht Bülach hängigen Prozesses zur Abwehr der von Beatrice Stöckli eingeklagten Forderung von CHF 41'233 angeboten.

Begehren um Abtretung im Sinne von Art. 260 SchKG können bis **spätestens 7. September 2007** (Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle) beim unterzeichneten Liquidator **schriftlich** gestellt werden. Das Recht, die Abtretung zu verlangen, gilt als **verwirkt**, wenn diese Frist nicht eingehalten wird.

II. GESCHÄTZTE NACHLASSDIVIDENDE

Auf der Basis der im aktuellen Liquidationsstatus per 30. Juni 2007 ausgewiesenen verfügbaren Aktiven sowie dem aktuellen Stand des Kollokationsverfahrens steht fest, dass die privilegierten Forderungen der ersten und zweiten Klasse vollständig gedeckt sind. Für die Forderungen der dritten Klasse ergibt sich eine Maximaldividende von 10.4%, sofern alle eingereichten Kollokationsklagen erfolgreich abgewehrt werden können und nur 60% der ausgesetzten Forderungen anerkannt werden müssen. Sollten dagegen alle Klagen gutgeheissen und alle ausgesetzten Forderungen anerkannt werden, so beträgt die Minimaldividende 2.9%.

III. VERWERTUNG VON AKTIVEN

1. Liegenschaften in Hong Kong

Zwischen 1981 und 1988 kaufte die SAirGroup (damals noch Swissair Schweizerische Luftverkehr-Aktiengesellschaft) Büroräume im Tower II, 8th Floor, Admiralty Centre, 18 Harcourt Road, Hong Kong ("Admiralty Centre"). Im Jahre 1990 erwarb sie Flat A, 9th Floor, Tower II, Ruby Court, 55 South Bay Road ("Ruby Court") und House 6C, Evergreen Garden, 18 Shouson Hill Road ("Evergreen Garden"), beide ebenfalls in Hong Kong.

Nach der Umstrukturierung der Swissair-Gruppe in eine Holdingstruktur im Mai 1997 wurden die Liegenschaften in Hong Kong von der (neuen) Swissair benützt. Die Swissair bilanzierte die Liegenschaften als Aktiven in ihrer Bilanz und kam auch für die Unterhaltskosten der Liegenschaften auf. Ab 2002 standen alle Liegenschaften leer. Ein lokaler Liegenschaftsverwalter wurde beauftragt, die Liegenschaften zu verwalten und die

notwendigen, werterhaltenden Unterhaltsarbeiten an den Liegenschaften vorzunehmen.

Mit Zustimmung der Gläubigerausschüsse der SAirGroup und der Swissair wurde der Verkauf der Liegenschaften seit anfangs 2007 vorangetrieben. Bisher konnten folgende Verkäufe abgewickelt werden:

- Admiralty Centre HKD 73'200'000 ca. CHF 11.2 Mio.
- Evergreen Garden HKD 34'500'000 ca. CHF 5.3 Mio.

Mit dem Verkauf von Ruby Court ist bis Ende September 2007 zu rechnen. Es liegt eine Offerte über ca. HKD 20 Mio. (ca. CHF 3 Mio.) vor.

Für die Zuteilung des Verkaufserlöses musste in Hong Kong geklärt werden, wer – SAirGroup oder Swissair – nach dem Recht von Hong Kong Anspruch auf den Erlös aus dem Verkauf der Liegenschaften in Hong Kong hat. Der Liquidator der SAirGroup und der Liquidator Stellvertreter der Swissair beauftragten je eine Anwaltskanzlei in Hong Kong, um diese Frage zu klären. Übereinstimmend wurde von den Rechtsexperten folgendes festgestellt: Die Liegenschaften in Hong Kong wurden zu einem Zeitpunkt erworben, als die (neue) Swissair noch nicht existierte. Seit dem Erwerb der Liegenschaften wurden im "Land Register" keine Mutationen vorgenommen. Die SAirGroup ist somit "Legal Owner" der Liegenschaften. Die Swissair dagegen ist "Beneficial Owner" der Liegenschaften in Hong Kong. Nach dem Recht von Hong Kong hat der "Beneficial Owner" Anspruch auf den Ertrag aus der Nutzung der Liegenschaft (Mieteinnahmen und Verkaufserlös). Diesen Anspruch kann der "Beneficial Owner" auch im Konkurs des "Legal Owners" durchsetzen. Damit steht fest, dass der Erlös aus dem Verkauf der Liegenschaften in Hong Kong ausschliesslich der Swissair zusteht.

2. Polygon Group

2.1 Ausgangslage

Über die Polygon-Gruppe wickelten die SAirGroup und die Swissair sowie weitere Gesellschaften der ehemaligen Swissair-Gruppe einen Teil ihrer Versicherungsrisiken ab. Das Management der Polygon-Gruppe wurde von der Heritage Trust Ltd. besorgt. Die Polygon Holding Ltd. ("PGL")

sowie die Pentagram Holdings Ltd. ("Pentagram"), beide mit Sitz in Guernsey, sind Holdinggesellschaften der Polygon-Gruppe. An ihnen war die SAirGroup zu 30.83% beteiligt. Bis Ende 2004 wurden die restlichen Aktien der PGL und der Pentagram von den Fluggesellschaften KLM, SAS, Finnair und AUA ("Altaktionäre") gehalten. Seit anfangs 2005 befinden sich diese Aktien im Besitz von zwei Gesellschaften ("Neuaktionäre"), die mit der Management-Gesellschaft der PGL, der Heritage Trust Ltd., verbunden sind. Die Pentagram hat heute keine wirtschaftliche Bedeutung mehr.

Die PGL besitzt eine 100%-ige Beteiligung an der Polygon Insurance Company Ltd. ("PICL"), ebenfalls mit Sitz in Guernsey. Die PICL wiederum verfügt über eine Zweigniederlassung in der Schweiz ("Polygon Schweiz"). Über die Polygon Schweiz wurde die Unfallversicherung für Mitarbeiter der Swissair Gruppe im obligatorischen und überobligatorischen Bereich abgewickelt. Im Rahmen der Errichtung der Polygon Schweiz im Jahre 1997 gab die SAirGroup eine Defizitgarantie ab. Als Gegenleistung erhielt sie einen Anspruch auf die jährliche Auszahlung der Nettoüberschüsse aus den Prämienzahlungen. Polygon Schweiz steht unter der Versicherungsaufsicht des Bundesamtes für Privatversicherungen. Seit 5. Oktober 2001 hat die SAirGroup keine Zahlungen mehr an die Polygon Schweiz geleistet. Die Polygon Schweiz hat bei der SAirGroup deshalb eine Forderung von CHF 5'176'667.60 angemeldet. Der Entscheid über die Zulassung oder Abweisung dieser Forderung ist ausgesetzt worden.

Zur Abwicklung bestimmter Versicherungsrisiken wurden ab dem Jahr 1998 innerhalb der PICL sogenannte "Accounts" aufgebaut. Diese wurden später in sogenannte "Zellen" übertragen. Die Versicherung der SAirGroup für Liegenschaften und Geschäftsunterbrechungen ist in die Harlequin Insurance PCC Ltd. Cell S2 (nachstehend "Zelle S2") übertragen worden. Beneficial Owner der Zelle S2 ist der SAirGroup Trust mit Sitz in Guernsey. Die Begünstigten dieses Trusts sind die SAirGroup, die Swissair und die SAirLines. Trustee des SAirGroup Trusts ist die Heritage Trust Ltd.

Aufgrund des schwierigen wirtschaftlichen Umfelds im Luftverkehrsversicherungsmarkt erlitt die Polygon Gruppe seit Ende der 90er Jahre er-

hebliche Verluste. In der zweiten Hälfte 2002 erreichten die Verluste ein Ausmass, das die Zahlungsfähigkeit der PGL und der PICL und damit deren Weiterbestand gefährdete. Zum Erhalt der Zahlungsfähigkeit der PGL und der PICL zeichnete die SAirGroup im Dezember 2002 Loan Notes der PGL im Umfang von USD 3 Mio. Die Altaktionäre zeichneten Loan Notes im Umfang von USD 7 Mio. Die Zeichnung der Loan Notes durch die SAirGroup erfolgte zur Sicherstellung der damals noch nicht abgeschlossenen versicherungstechnischen Abwicklung des Absturzes des SR111 in Halifax. An dieser Sicherstellung war in erster Linie die SAirLines im Zusammenhang mit dem Verkauf der SR Technics interessiert. Die Finanzierung der von der SAirGroup gezeichneten Loan Notes erfolgte deshalb über ein Darlehen der SAirLines an die SAirGroup. Zur Sicherung dieses Darlehens verpfändete die SAirGroup die Aktien der PGL an die SAirLines und trat der SAirLines zudem sicherungshalber alle Rechte an den Loan Notes ab. Eine Rückzahlungspflicht der SAirGroup für das Darlehen der SAirLines besteht nur soweit, als die PGL Rückzahlungen aus den Loan Notes leistet.

2.2 Finanzielle Situation der Polygon-Gruppe

Seit 2003 konnte keine nachhaltige Verbesserung der finanziellen Situation der Polygon-Gruppe erzielt werden. Im Frühjahr 2004 wies die Revisionsstelle der PGL und der PICL, Deloitte & Touche, das Management darauf hin, dass bei fehlender finanzieller Unterstützung der PGL durch die Aktionäre die Weiterführung des Geschäftsbetriebes der PICL gefährdet sei. Insbesondere sei offen, ob die Guernsey Versicherungsaufsicht bereit sei, der PICL die Weiterführung des Geschäftsbetriebes in der veränderten Situation zu bewilligen. Angesichts der stagnierenden Einkünfte der PICL bestehe sodann auf der Ebene der PGL ein Überschuldungsrisiko, da diese nicht mehr in der Lage sei, ihre Verpflichtungen zu erfüllen und insbesondere die Loan Notes zurückzuzahlen. Damit die Revisionsstelle die Bilanz der PGL und der PICL vorbehaltlos testieren konnte, mussten die Inhaber der Loan Notes 2004 einen auf 18 Monate befristeten Verzicht auf die Rückzahlung der Darlehen aussprechen.

Die Situation der Polygon-Gruppe hat sich seither nicht wesentlich verbessert.

2.3 *Verkauf der Beteiligung an der Polygon-Gruppe*

Auf Basis dieser Ausgangslage nahm der Liquidator 2005 mit den Neuktionären Verhandlungen über den Verkauf der Beteiligung an der Polygon-Gruppe auf. Nach langwierigen Verhandlungen konnte mit Zustimmung der Gläubigerausschüsse der SAirGroup, der SAirLines und der Swissair im Juli 2007 folgende Vereinbarung abgeschlossen und vollzogen werden:

- Die SAirGroup, die SAirLines und der SAirGroup Trust verkaufen den Käuferinnen die Aktien der PGL und der Pentagram, die Loan Notes und die Zelle S2. Die SAirGroup verzichtet auf allfällige Ansprüche gegenüber der Polygon Schweiz.
- Die Käuferinnen bezahlen einen Kaufpreis von USD 2.43 Mio. Zudem verzichtet die PICL (bzw. die Polygon Schweiz) auf die Geltendmachung der im Nachlassverfahren der SAirGroup angemeldeten und im Rahmen der Erstellung des Kollokationsplanes der SAirGroup vorläufig ausgesetzten Forderung im Umfang von CHF 5'176'667.60.

Der Verkaufserlös aus der Polygon-Transaktion wurde auf ein Gemeinschaftskonto der SAirGroup, der SAirLines und der Swissair überwiesen. Der Verkaufserlös wird zwischen diesen Nachlassmassen aufzuteilen sein. Dabei wird was folgt zu berücksichtigen sein:

- Die Nachlassmasse der SAirGroup ist aufgrund der Vereinbarung über die Defizitgarantie am Verkaufserlös für die Polygon Schweiz berechtigt;
- Die Nachlassmasse der SAirLines ist aufgrund der Finanzierung der Loan Notes am Verkaufserlös für die Loan Notes und die PGL Aktien berechtigt;
- Die Nachlassmassen der SAirGroup, der SAirLines sowie der Swissair sind aufgrund ihrer Berechtigung am SAirGroup Trust am Verkaufserlös für die Zelle S 2 berechtigt.

3. PAULIANISCHE ANFECHTUNGSANSPRÜCHE GEGEN CHEVRON PRODUCTS COMPANY - A DIVISION OF CHEVRON USA INC. UND CHEVRON FINANCE COMPANY (NACHFOLGEND "CHEVRON-GESSELLSCHAFTEN")

Die Chevron-Gesellschaften belieferten die Swissair an den Flughäfen von Dubai, San Francisco, Anchorage und Kairo mit Treibstoff. Die Swissair beglich mit Zahlungsauftrag vom 4. Oktober 2001 per Valuta 5. Oktober 2001 offene Rechnungen der Chevron-Gesellschaften für Treibstofflieferungen in den Monaten Juni, Juli und August 2001 im Betrag von insgesamt USD 849'116.80.

Die Anfechtbarkeit der Zahlung an die Chevron-Gesellschaften wurde von einem externen Anwalt geprüft. Er kam zum Schluss, dass die Voraussetzungen für die Anfechtung gemäss Art. 288 SchKG gegeben sind. Mit Zustimmung des Gläubigerausschusses reichte die Swissair deshalb fristgerecht Klage gegen die Chevron-Gesellschaften ein.

Im Rahmen von Vergleichsverhandlungen anlässlich der Referentenaudienz beim Handelsgericht des Kantons Zürich wurde zur Bereinigung der Klage unter Berücksichtigung der Vollstreckungsrisiken der Swissair folgender Vergleich abgeschlossen:

- Die Swissair reduziert die eingeklagten paulianischen Anfechtungsansprüche von USD 849'116.80 auf USD 420'000.
- Die Chevron-Gesellschaften anerkennen die Klage in diesem Umfang und verpflichten sich, den Betrag von USD 420'000 an die Swissair zu bezahlen.
- Die Chevron-Gesellschaften verzichten auf die im Sinne von Art. 291 Abs. 2 SchKG wiederauflebende Forderung für die Zahlung der USD 420'000.
- Die Gerichtskosten werden von den Parteien je zur Hälfte getragen. Die Parteien verzichten gegenseitig auf eine Prozessentschädigung.
- Mit Erfüllung der Vereinbarung erklären sich die Parteien per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche auseinandergesetzt.

Der Vergleich wurde vom Gläubigerausschuss genehmigt. Die Zahlung der Chevron-Gesellschaften von USD 420'000 ist im Juli 2007 bei der Swissair eingegangen.

IV. WEITERER ABLAUF DES VERFAHRENS

Es steht nun fest, dass die privilegierten Forderungen vollständig gedeckt sind. Damit ist eine der Voraussetzungen für die Auszahlung der anerkannten privilegierten Forderungen gegeben. Im Weiteren wird der Liquidator prüfen, ob auch eine erste Abschlagszahlung auf den Forderungen der dritten Klasse gemacht werden kann. Der Liquidator wird dem Gläubigerausschuss in nächster Zeit einen entsprechenden Antrag unterbreiten. Die Gläubiger werden über den Umfang und den Zeitpunkt einer ersten Abschlagszahlung spätestens im Herbst 2007 mit einem Zirkular informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Swissair Schweizerische Luftverkehr-Aktiengesellschaft in Nachlassliquidation

Der Liquidator


Karl Wüthrich

**Hotline Swissair Schweizerische Luftverkehr-
Aktiengesellschaft in Nachlassliquidation**

Deutsch: +41-43-222-38-30

Français: +41-43-222-38-40

English: +41-43-222-38-50

Übersicht über den Stand des Kollokationsverfahrens

Kategorie	angemeldet		im Kollokationsverfahren				Nachlassdividende	
	Betrug CHF		zugelassen	Klage hängig	Entscheid ausgesetzt oder p.m. kolloziert	definitiv abgewiesen	minimal	maximal
	Betrug CHF		Betrug CHF	Betrug CHF	Betrug CHF	Betrug CHF		
Pfandgesicherte	4'758'963.80	2'345'598.85	-	2'107'148.45	306'216.50	100%	100%	
1. Klasse	902'530'566.05	14'245'438.30	30'574'723.00	17'980'993.13	839'729'411.62	100%	100%	
2. Klasse	756'363.60	335'280.50	-	414'747.86	6'335.24	100%	100%	
3. Klasse ¹⁾	27'244'494'648.57	3'011'811'639.34	8'272'329'329.14	2'025'175'687.50	13'935'177'992.59	2.9%	10.4%	
Total Nachlassforderungen	28'152'540'542.02	3'028'737'956.99	8'302'904'052.14	2'045'678'576.94	14'775'219'955.95			

¹⁾ Bei der Berechnung der Maximaldividende sind die ausgesetzten Forderungen zu 60% berücksichtigt worden